

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Beverungen und der Stadt Bad Karlshafen zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren, S. 1-3
- 2 Kommunalaufsicht; hier: Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, S. 3
- 3 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 109. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh“, S. 3
- 4 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), S. 3-4

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 5 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 5
- 6 desgl., S. 5
- 7 desgl., S. 5
- 8 Kraftloserklärung einer Sparkassenurokunde, S. 5
- 9 desgl., S. 5
- 10 desgl., S. 6
- 11 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates, S. 6

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**1 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 der Stadt Beverungen und der Stadt Bad Karlshafen
 zur Durchführung von Einsätzen
 der Freiwilligen Feuerwehren**

- a) für die Stadt Beverungen
 auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beverungen sowie Artikel 1, 2 des „Staatsvertrag über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts“ zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1974, S. 674) in den jeweils gültigen Fassungen
- b) für die Stadt Bad Karlshafen
 aufgrund des § 22 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 in Verbindung mit Artikel 1, 2 des „Staatsvertrag über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts“ vom 15. Februar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1974, S. 274) in den jeweils gültigen Fassungen treffen die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen folgende Vereinbarung:

**§ 1
 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen Nachbarschaftshilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Ziel der Nachbarschaftshilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte am Einsatzort sowie die schnelle Sicherstellung des zweiten Hilfeleistungssatzes bei Unglücksfällen.

(2) Die Nachbarschaftshilfe bezieht sich auf Brände, Explosionen, technischen Hilfeleistungen größeren Umfangs und sonstige zeitkritische Einsätze.

**§ 2
 Leistungen**

(1) Die Stadt Bad Karlshafen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich des Ortsteiles Herstelle mit der Freiwilligen Feuerwehr Bad Karlshafen Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Hilfeleistung erfolgt mit einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug bei einem Erstalarm sowie den zur Verfügung stehenden Sonderfahrzeugen bzw. einem Mehrzweckboot zur Sicherstellung eines Nachalarms.

(2) Die Stadt Beverungen erklärt sich bereit, bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung im Bereich von Bad Karlshafen sowie Helmarshausen Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Hilfeleistung erfolgt bei einem Erstalarm mit den Sonderfahrzeugen Drehleiter und Tanklösch-

fahrzeug sowie einem Lösch- bzw. Rüstzug zur Sicherstellung eines Nachalarms.

§ 3

Alarmierung und Ausrücken

(1) Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt die gegenseitige Anforderung über die jeweiligen Leitstellen. Die Alarmierung der Feuerwehren wird über die jeweils zuständige Leitstelle, entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen, durchgeführt.

(2) Das Ausrücken zur Nachbarschaftshilfe erfolgt entsprechend der untereinander abgestimmten Einsatzmittelketten mit Einsatzkräften und Fahrzeugen.

§ 4

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen im Stadtgebiet Beverungen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr Bad Karlshafen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Bad Karlshafen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen übernommen wird.

(2) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in der Stadt Bad Karlshafen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beverungen vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Karlshafen übernommen wird.

§ 5

Kostenregelung

(1) Die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren untereinander sind grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Insbesondere wird auf die Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Stadt Beverungen und der Stadt Bad Karlshafen wechselseitig verzichtet.

(2) Die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen machen bei kostenpflichtigen Einsätzen gem. § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen jeweils eigenverantwortlich zuständig.

(2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadt Beverungen und die Stadt Bad Karlshafen haften untereinander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Wird die Stadt Beverungen für die Stadt Bad Karlshafen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Bad Karlshafen die Stadt Beverungen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Stadt Beverungen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Bad Karlshafen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Bad Karlshafen entfällt,

soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

(3) Wird die Stadt Bad Karlshafen für die Stadt Beverungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Beverungen die Stadt Bad Karlshafen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Bad Karlshafen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Beverungen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Beverungen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 8

Aus- und Fortbildung

Die Feuerwehr Beverungen und die Feuerwehr Bad Karlshafen werden nach Absprache regelmäßig gemeinsame Übungen durchführen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen.

§ 9

Nebenabreden und Mitwirkung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf die-se Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig schriftlich kommuniziert.

§ 10

Dauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Städten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Sie bedarf der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold als zuständiger Aufsichtsbehörde gem. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Die Kündigung tritt am dritten Tage nach Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 24 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft.

Beverungen, den 28. Oktober 2020

Stadt Beverungen

Hubertus Grimm
Bürgermeister

Bad Karlshafen, den 6. Juli 2020

Stadt Bad Karlshafen

Marcus Dittrich
Bürgermeister

Jost Riedel
Erster Stadtrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Beverungen und der Stadt Bad Karlshafen vom 28. Oktober 2020/6. Juli 2020 zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem

Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1974/15. Februar 1974 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben

Detmold, den 17. Dezember 2020
31.01.2.3-007/2019-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 1-3

2 **Kommunalaufsicht;** **hier: Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Dezember 2020
31.01.1.3-014/2020-005

Gemäß § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) hat die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 zu Kreiswahlleiter/innen und zu ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen ernannt: (siehe Beilage)

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 3

3 **Natur- und Landschaftsschutz;** **hier: 109. Ordnungsbehördliche Verordnung** **zur teilweisen Aufhebung der** **„Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen** **im Kreis Gütersloh“**

vom 17. Dezember 2020

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214), und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird verordnet:

§ 1

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Harsewinkel, Gemarkung Harsewinkel, Flur 20, Flurstück 29 und Flurstück 30 wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold,
- beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh,
- bei der Bürgermeisterin der Stadt Harsewinkel und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 17. Dezember 2020
51.2.3-002/2020-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 3

4 **Immissionsschutz;** **hier: Öffentliche Bekanntmachung** **nach § 10 Abs. 7 und 8 des** **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 4. Januar 2021
Leopoldstraße 15,
32756 Detmold
700-53.0001/17/2.1.1

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV und § 27 UVPG über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für den von HeidelbergCement AG betriebenen Steinbruch am Standort Am Atlaswerk 16 in 33106 Paderborn.

Die Bezirksregierung Detmold hat der HeidelbergCement AG mit Datum vom 02.11.2020 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 12. Dezember 2018, eingegangen bei der Bezirksregierung Detmold am 18. Dezember 2018 und einiger Nachlieferungen, wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruches erteilt.“

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Erweiterung des Steinbruches nach Osten um ca. 9 Hektar, ausgehend von einer Geländehöhe von ca. 200 bis 20 m ü. NHN mit einer mittlere Abbautiefe von ca. 55 m
2. Anpassung des Sohlgefälles im Übergang zur Erweiterungsfläche sowie eine Veränderung der bisher genehmigten Abbauwände
3. Drei Sohlen im Bereich der Erweiterungsfläche mit je ca. 18 bis 20 m Bruchwandhöhe (70° Neigung in Endstellung); oberhalb der jeweiligen Bruchwände 12 m breite Bermen; Sohlgefälle nach Abbauende 1 %

Standort:

Am Atlaswerk 16, 33106 Paderborn
 Gemarkung: 2951
 Flur: 48
 Flurstücke: 24, 90, 100, 148 und 152
 Flur: 50
 Flurstücke: 147, 540 (tlw.), 606 (tlw.), 900, 910 (tlw.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -

ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **12. Januar 2021** bis einschließlich **26. Januar 2021** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
 32756 Detmold, Raum A 305,
 Telefon-Nr.: 05231/71-5301
 Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 aus.

Der Bescheid und seine Begründung können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich. Der Bescheid ist auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

5 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung
eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20. Dezember 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 130/20, Anordnung der Verwertung) an Herrn Omar Osman Maki, letzte bekannte Anschrift: 3. Av. De Cahmpagne, BAT 810, 60000 Beauvais, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 14. Dezember 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 5

6 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Dezember 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-07-34, Leistungsbescheid) an Herrn Giorgi Shioshvili, letzte bekannte Anschrift: bei UFA, Stöckerbusch 1 in 33142 Büren, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 5

7 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung
eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. Oktober 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-01-06, Anordnung der Verwertung) an Herrn David Rifati, letzte bekannte Anschrift: Bullerbachweg 8 in 33689 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 5

8 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 203 006 121, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 14. September 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Dezember 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 5

9 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 201 026 030, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 14. September 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Dezember 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 5

10 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 201 025 552, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 14. September 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Dezember 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 6

11 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Da das Sparkassenzertifikat Nr. 301 286 552 aufgrund des Aufgebots vom 30. September 2020 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt

Brakel, den 30. Dezember 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 6

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298